

XI. (Telegrafische Delegation zur Trauung.) Beim Studium der Pastoral wurde uns gesagt, daß eine telegrafische Delegation zur Vornahme der Trauung nicht hinreiche, weil eine solche weder mündlich, noch derart schriftlich ausgestellt sei, daß ein genug sicheres Document vorhanden wäre. Und wirklich wären hiebei fatale Fälschungen möglich. Nun aber kommen in unserer Diöcese nicht selten telegrafische Delegationen vor, wie ich aus Erfahrung sicher weiß.

Dies veranlaßte mich, die kirchlichen Bestimmungen zu erforschen, um gegebenen Falles einen sicheren Standpunkt zu haben.

Ob von Rom ein Ausspruch erfolgt ist, weiß ich nicht. Ob unser hochwürdigstes Ordinariat etwas verlautbart hat, weiß ich auch nicht. Aber nach dem Wiener Diözesanblatt 1873 ist es unerlaubt. Dies ersehe ich aus dem ausgezeichnet nützlichen „Versuch“ von P. W. Dannerbauer im Clerus-Kalender 1881. (Das Blatt selber habe ich gerade nicht zur Hand.)

Das Seckauer Verordnungsblatt von 1873 St. 2. p. 10. enthält Folgendes: „Es ist schon vorgekommen, daß die Vollmacht zur Trauung eines Brautpaares an einen fremden Priester mittelst des Telegrafen bekanntgegeben worden ist. Da aber daran liegt, verläßlich zu wissen, daß der eigene Pfarrer beider Brantleute oder des Einen Theiles die Erlaubniß, bei der Eheschließung den competenten Seelsorger vertreten zu dürfen, wirklich ertheilt habe, indem hievon sowohl nach canonischen als auch nach bürgerlichen Gesetzen die Giltigkeit der Ehe abhängt; da ferner diese Erlaubniß, wenn sie nicht mündlich gegeben wird, mittelst einer Urkunde, welche in das Trauungsbuch eingetragen und im Archive aufbewahrt werden soll (siehe auch §. 81 des bgl. Gesetzbuches) zu ertheilen ist, eine telegrafische Depesche aber als solche nicht angesehen werden kann, und ferner auf diesem Wege auch eine fälschliche Delegation an einen auswärtigen Pfarrort gerichtet werden könnte, und man keine Sicherheit darüber hat, daß diese in der That vom competenten Seelsorger aufgegeben worden sei, so wird hiemit ausdrücklich untersagt, auf Grundlage eines Telegrammes die Trauung eines nicht zuständigen Brautpaares vorzunehmen und strenge aufgetragen, in der Regel immer eine schriftliche Urkunde zu dem Behufe zu verlangen.“

Unbescheidene Frage: Ließe sich nicht ein Modus auffindig machen, daß telegrafische Depeschen dennoch als „Documente“ betrachtet werden könnten? In der politischen Welt mindestens

geht das. Dort werden unseres Wissens ämtlich ausgestellte Documente, also mit Sigill u. in's Telegrafenannt gebracht. Die wortgetreue Depesche hat officiellen Werth. Etwas Aehnliches wäre auch für uns in unserer „schnell-lebigen“ Zeit erwünscht.

XII. (Todtgeboren und nothgetauft!) Zum Seelsorger **P.** kam eines Tages Doctor **M.** als Arzt und Todtenbeschauer und sagte: Von Frau **M.** wurde heute eine todtgeborne Frucht zur Welt gebracht, welche von der Hebamme **S.** die Nothtaufe empfing. Ich kenne nun nicht genau den kirchlichen Standpunct, ob ich darüber einen Todtenbeschau-Zettel ausstellen soll, i. e. ob das Kind in das Geburts- und Sterbbuch eingetragen werden solle, und ersuche um Auskunft. — Die Gesichtspunkte und die Entscheidung erhellen aus folgendem Zwiegespräch:

P. Wenn die Hebamme die Nothtaufe verrichtete, so steht die Vermuthung dafür, daß das Kind im Augenblicke noch am Leben war; zumal da sie eine geprüfte ist, daher als beeidet, erfahren und sachverständig angesehen werden muß. — **M.** Aber das Kind war todt!? — **P.** Die Hebamme wird aber doch noch einige, wenn auch geringe, Vermuthung des Lebens gehabt haben, wenigstens kein Zeichen des wirklichen Todes bemerkt haben. Bei der geringsten vernünftigen Vermuthung, daß das Kind noch lebe, durfte und sollte sie den Taufact vornehmen, unter der Bedingung: wenn du lebst, so taufe ich dich u. s. w. Auch im Falle einer solchen bedingten Taufe wird das Günstigere angenommen, nämlich, daß das Kind gelebt habe und gültig getauft sei. Die äußerlichen Wirkungen oder Rechtsfolgen dieser absoluten, und auch der bedingungsweisen Taufe, sind: Eintragung in's Geburts- und Taufbuch, und dann auch in's Sterbbuch, und dem entsprechend in die dießbezüglichen Auszüge, z. B. Volksbewegungs-Tabelle, Matrikensein, die kirchliche Einsegnung der Leiche und das Begräbniß auf dem geweihten Friedhofe. — **M.** Ich habe noch nachzutragen, daß es sich hier um eine Fehlgeburt (abortus) handle; die Leibesfrucht war erst im fünften Monate. Nun ist bekannt, daß der foetus erst mit sieben Monaten extra uterum lebensfähig, ein früheres Herauskommen für ihn absolut tödtlich ist. Als Arzt muß ich erklären, daß die Frucht im Momente des Taufactes gewiß todt war und unmöglich leben konnte. — **P.** Aber vielleicht hat **S.** die Frucht im Mutterleibe durch Beprengung oder Benetzung mit Wasser zu taufen versucht; auch das wäre eine bedingungsweise gültige Taufe, falls sie noch Leben vermuthen konnte? — **M.** Nein,